

AKTENMATERIAL - Dr. Walter Rabl und die blonden Haare (Teil 1)

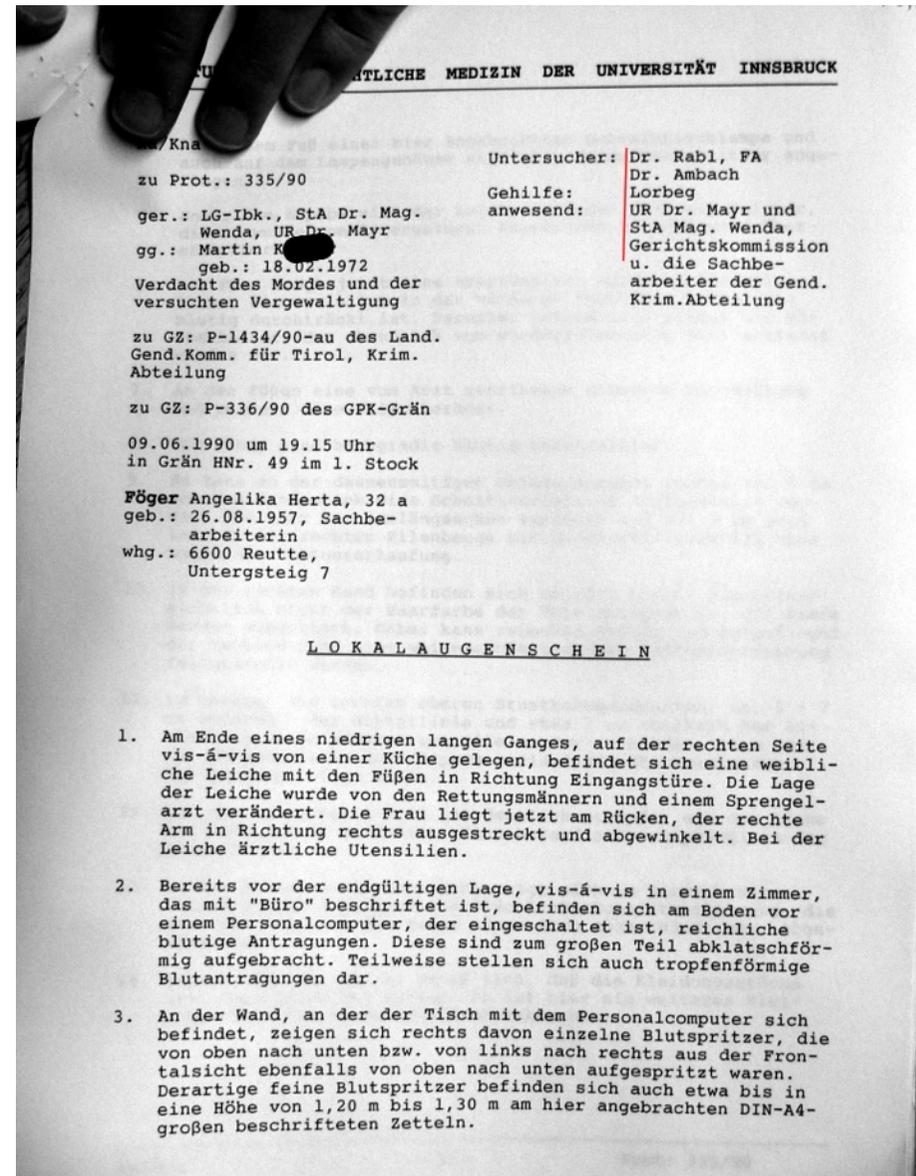
Die 20 blonden Haare in der Hand von Mordopfer Angelika Föger „entwickelten“ sich durch „Feststellungen“ Dr. Walter Rabls im Laufe der Monate und Jahre immer mehr als Angelika zugehörig. Das gipfelte sogar darin, dass ein Haarzopf Angelikas kurzerhand als blond bezeichnet wurde, obwohl er offensichtlich (siehe Foto weiter unten) dunkelbraun ist! Nicht zuletzt durch die nichtnachvollziehbaren „Gutachten“ Dr. Rabls entstand viel Irritation in diesem Mordfall, was geradezu danach schrie, Fragen zu stellen – welche aber in weiterer Folge auch von LG/OLG und StAA Ibk erst recht abgewiesen wurden.

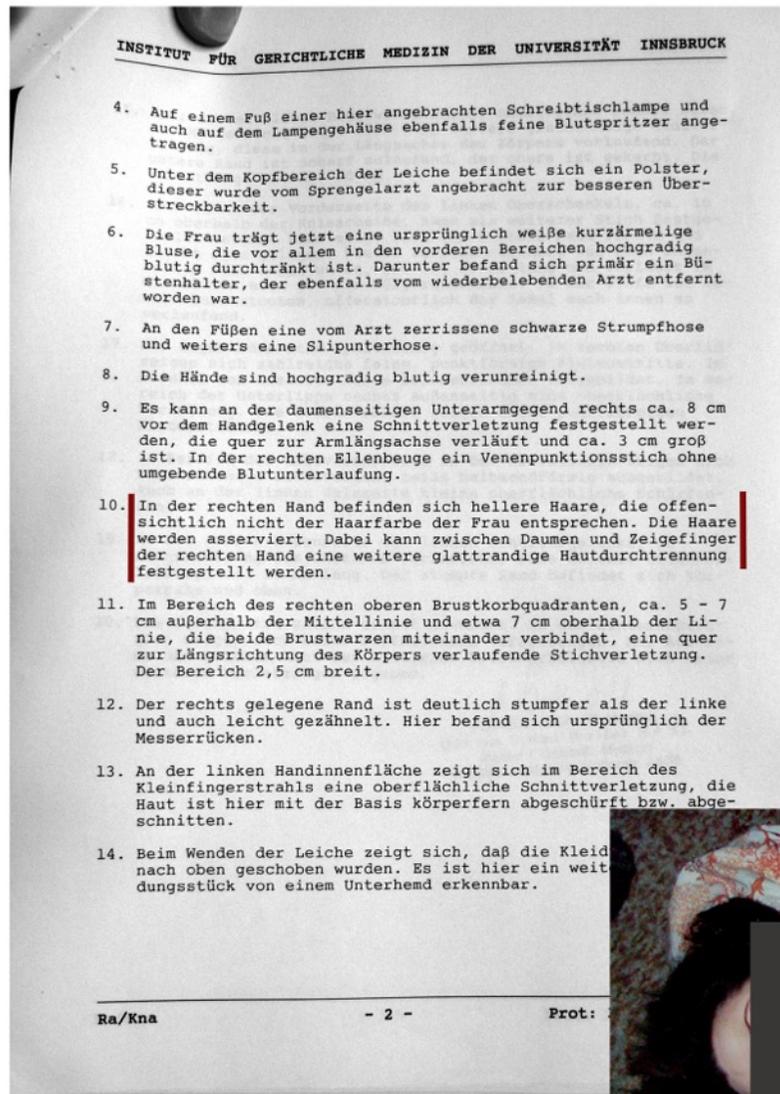
Hier eine möglichst chronologische Aufarbeitung dieses Themas:

Noch am Mordtag, den 9. Juni 1990, hatte der zuständige Gerichtsmediziner Dr. Walter Rabl beim ersten Lokalaugenschein in der Käserei Biedermann in Grän, in der blutigen rechten Hand von Angelika Föger **in der Schnittwunde 20 blonde Haare gefunden** und bei der Sicherung festgestellt: "In der rechten Hand befinden sich hellere Haare, **die offensichtlich nicht der Haarfarbe der Frau entsprechen.**" Lokalaugenschein S. 2 Pkt. 10 (Zitat).

Aus Punkt 20 ist abzuleiten, dass Dr. Rabl also das Haupt Angelikas beim Lokalaugenschein sorgfältig untersucht hat. **Warum hat er also nicht bereits hier bei Punkt 20 vermerkt, dass Angelika eine helle Geheimratsecke gehabt hat wenn sie eine solche tatsächlich gehabt hätte (wie er Monate später, als sie bereits beerdigt war, feststellte)?** Das hat Dr. Rabl aber interessanterweise nicht getan! Im Gegenteil: Aus Punkt 10 im Lokalaugenschein ist zu entnehmen, dass er Angelikas Haarfarbe als dunkel einstufte.

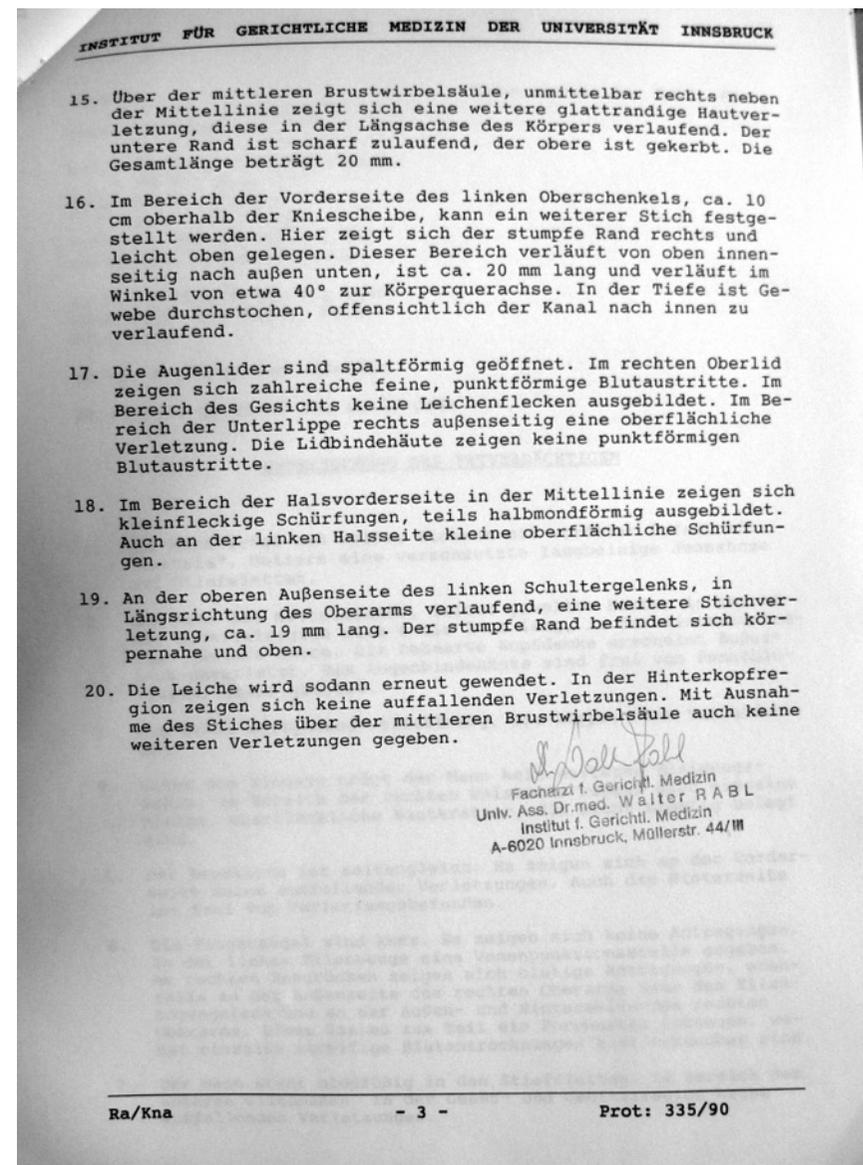
(Akten nebenstehend und nächste Seite)





Angelika Föger hatte keine „Geheimratsecken“,
und dunkle Haare, keine blonden!

(Tatortfoto am Auffindungsort)



Im BKH-Reutte wurde am darauffolgenden Tag (10.9.1990) die Obduktion durchgeführt (neben Dr. Rabl waren noch Dr. Amberg, Gehilfe Lorberg und Polizist Hammerl anwesend). **Wiederum stellte Dr. Rabl zweifelsfrei fest, dass Angelika dunkle Haare hat** (Pkt. 8).

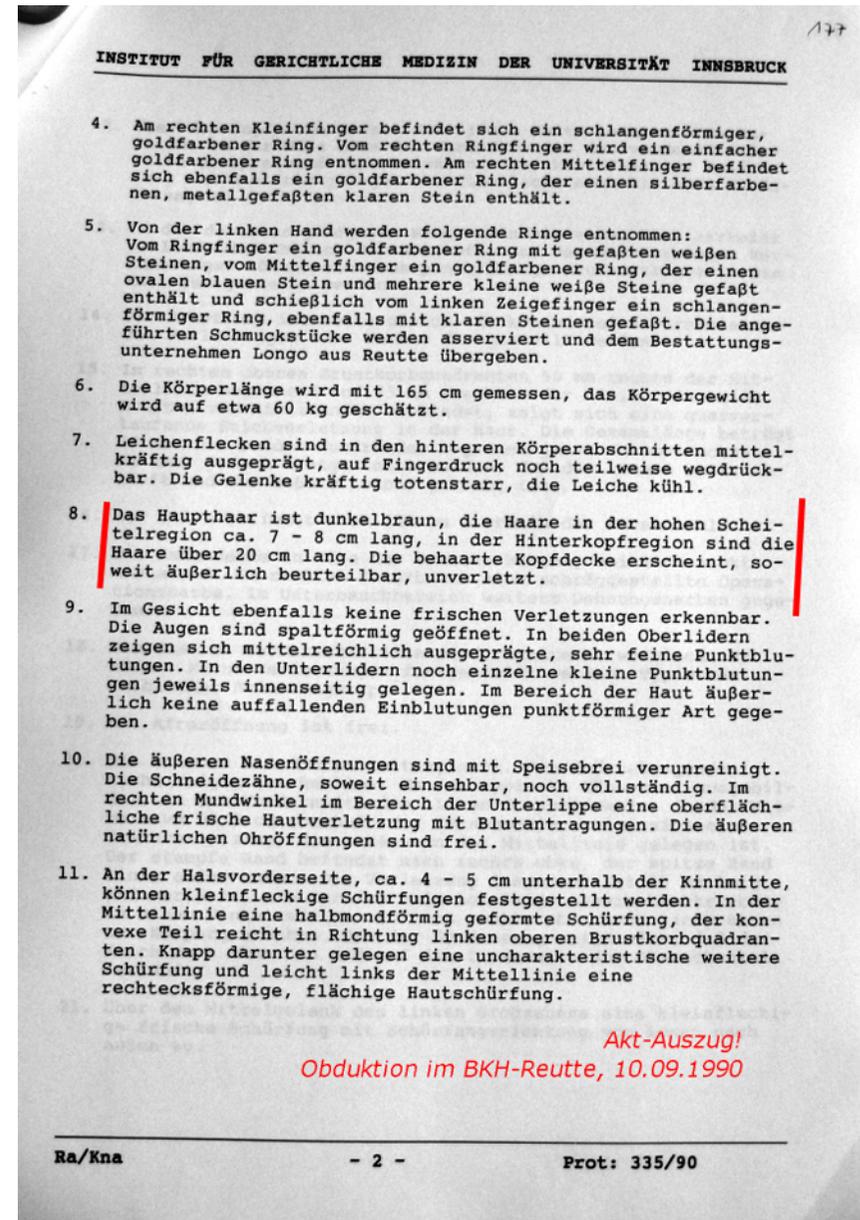
Im Protokoll ist auch vermerkt, dass für weitere „spurenkundliche Vergleichsuntersuchungen“ Kopfhare des Opfers entnommen wurden.

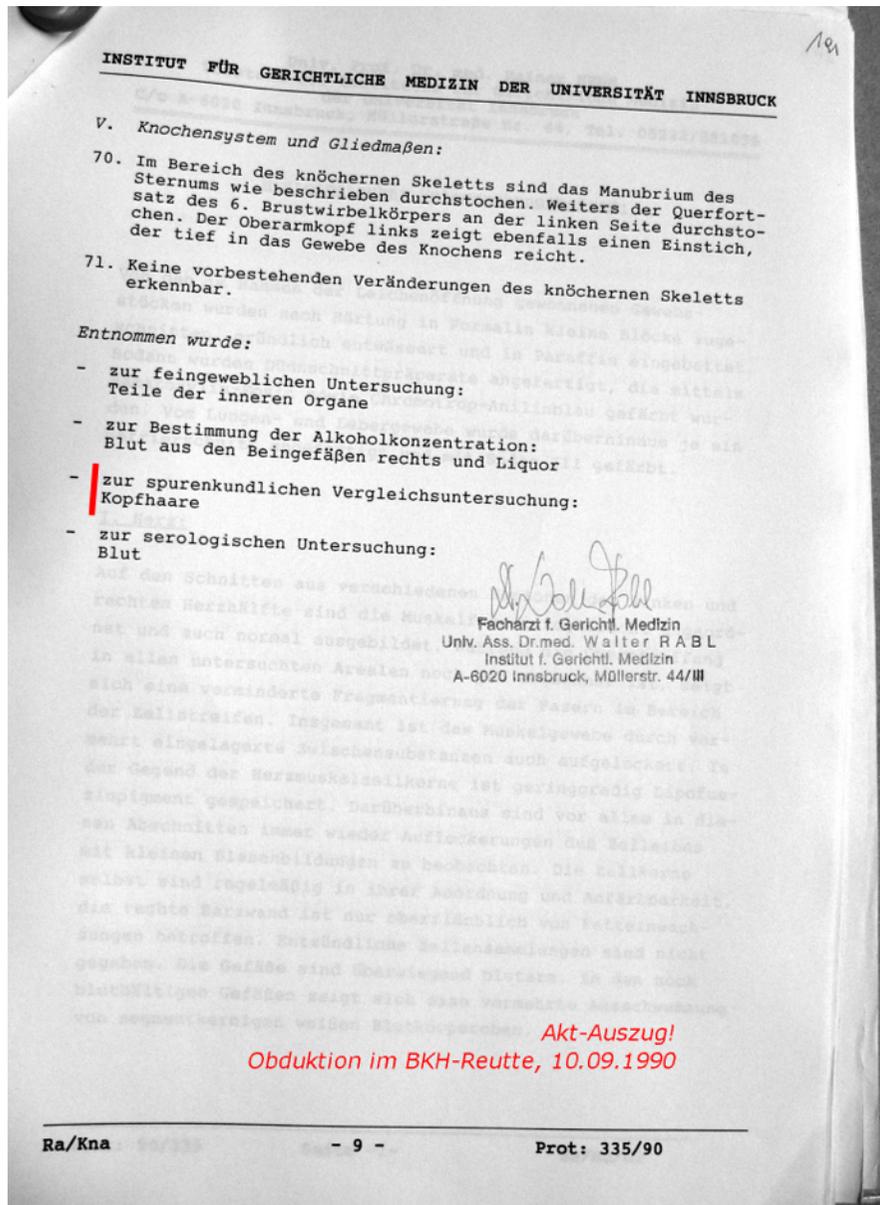
Dr.Rabl schreibt also sowohl im Lokalaugenschein als auch im Obduktionsbefund, dass Angelika dunkle, nämlich "dunkelbraune" Haare hatte! Die Fotos zeigen dasselbe! Keine Geheimratsecken.

Hinweis: An der GM-Innsbruck war es - wie man aus gesicherter Quelle weiß - schon in den 90iger Jahren Standard, dass im Rahmen von Obduktionen von allen Gerichtsmedizinern bei der äußeren Untersuchung der Leiche ein Tonband verwendet wurde, um alle Details an der Leiche zu dokumentieren! So wurden Haarfarbe, Kleidung, Schmuck, äußere Besonderheiten etc. vor der eigentlichen Obduktion auf Tonband vom Obduzenten diktiert. **Man kann also davon ausgehen, dass durch das sofortige Diktat gesichert war, dass keinerlei äußerlichen Details zur Leiche verloren gingen.** Hätte Angelika also eine helle Geheimratsecke gehabt, dann wäre das Dr. Rabl folglich bei der Untersuchung des Kopfes aufgefallen und er hätte das mit Sicherheit diktiert!

(Akten nebenstehend)

(Hinweis: Die anderen Seiten der weiteren detaillierten Beschreibung der Obduktion sind hier weggelassen)

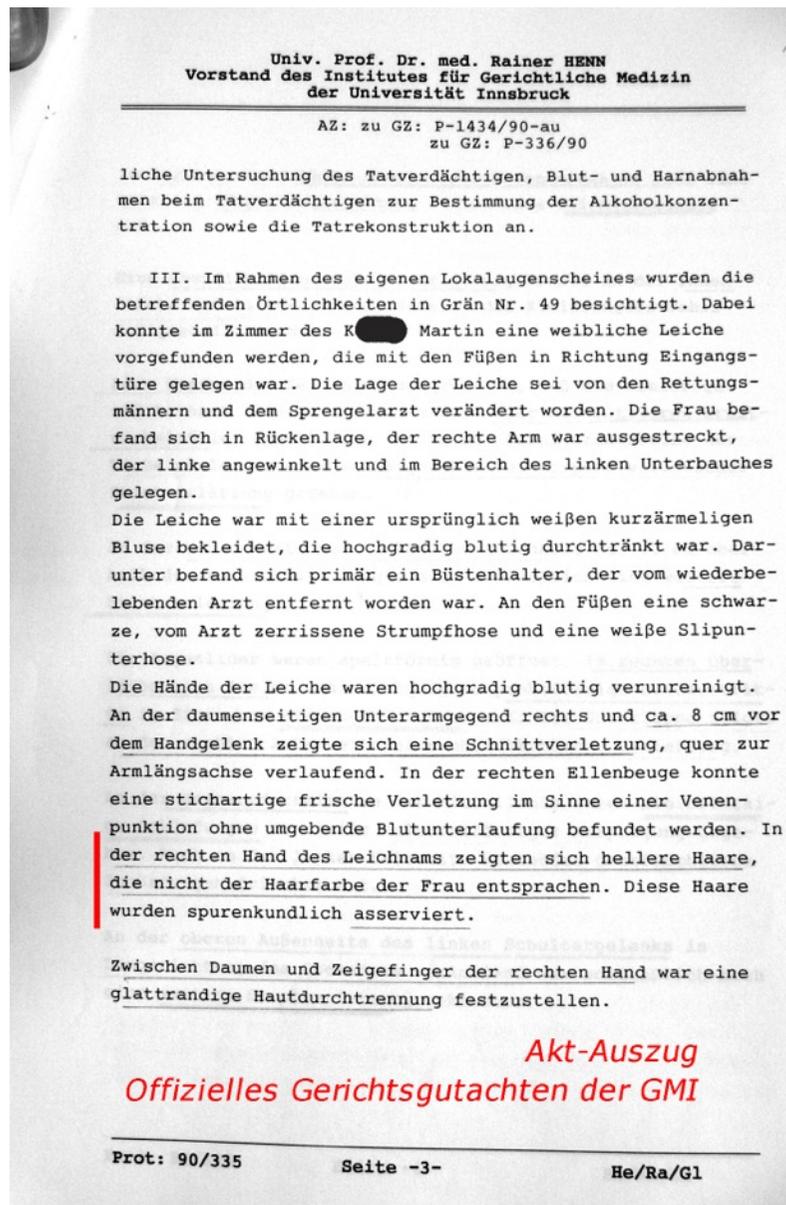




Hätte Dr. Rabl bei Angelika dort eine Geheimratsecke gesehen, hätte er wohl auch **bei der Obduktion unter Punkt 8** geschrieben, dass sie an der linken oder rechten Seite oder auf beiden Seiten an den Geheimratsecken blonde, weiße, helle Haare gehabt hätte. Nebenbei hat sein Assistent selbst Fotos von Angelikas Schläfen angefertigt. Nicht ein helles Haar ist sichtbar. **Etwa 10 Monate später schrieb das Gericht, „es konnte nachträglich(!) festgestellt werden, dass Angelika an einer Geheimratsecke helle weiße Haare hatte und daher es nicht weltfremd wäre, wenn sie sich die Haare selbst ausgerissen hätte“.** Wie haben die das nachträglich festgestellt, Angelika war schon 10 Monate beerdigt! *Dazu weiter unten mehr.*

Im späteren offiziellen Gutachten der GMI wurde erneut der Umstand, dass die gefundenen 20 blonden Haare nicht dem Opfer zuzuordnen seien, angeführt. **Wie wollte Dr. Rabl also fast ein Jahr später von einer solchen hellen Geheimratsecke gewusst haben, wenn er nie etwas Entsprechendes darüber vermerkt hat?** Wie gesagt - weder im Protokoll zum Lokalaugenschein noch im Obduktionsbefund! Auch sämtliche Fotos widerlegen Geheimratsecken eindeutig".

(Nächste Seite - offizielles Gerichts-Gutachten vom 24.09.1990 - Seite 3)



Obwohl Dr. Rabl beim Lokalaugenschein in Angelikas Hand 20 blonde Haare gesichert hatte, die wie er selber schrieb nicht ihrer Haarfarbe entsprachen, hat er im Gutachten vom September 1990 kein einziges Wort über ein Ergebnis einer morphologischen Haarvergleichsanalyse (damalige einzig zur Verfügung stehende Untersuchungsmethode) geschrieben! Es wäre ganz entscheidend wichtig gewesen, die 20 blonden Haare mit denen Martin K's und Angelikas bzw. anderen am Tattag am Tatort anwesenden Personen zu vergleichen, um einen weiteren Täter aus-zuschließen! Im Gutachten steht aber nichts darüber! Was bedeutet das? Hat er diese so wichtige Untersuchung nicht gemacht? Hat er es unterlassen eine Haaruntersuchung vom geständigen Martin K. durchzuführen und warum? **Das wäre aber eklatant wichtig im Sinne der objektiven von § 3 Strafprozessordnung vorgeschriebenen Verpflichtung zur objektiven Wahrheitserforschung gewesen.** Dr. Rabl hatte auch eigens eine Haarprobe von Angelika entnommen gehabt.

Selbst in der 1.Hauptverhandlung am 14.02.1991 wurde in der Beweisaufnahme kein Wort darüber verloren, oder gar hinterfragt, was es mit den aufgefundenen fremden Haaren in der Hand der Toten (die aber nachweislich auch nicht dem (offiziellen) Täter gehören können, auf sich haben könnten!

Am Rande sei erwähnt, dass das Urteil der Geschworen (4:4) offensichtlich nicht den Erwartungen der Justiz entsprach, denn der zuständige Richter, Dr. Nagele (Beisitzer Dr. Ulmer, Dr. Krabichler) verkündete den Beschluß, dass „ein Urteil ausgesetzt werde, weil die Geschworen sich geirrt haben“(!) - Geirrt worin?

(Siehe Aktauszug).

Der Fall wurde somit an den Obersten Gerichtshof in Wien übergeben, dieser gab ihn jedoch am 06. März 1991 zurück; es **wurde am 18.4.1991 erneut verhandelt**. Diesmal unter Vorsitz von Richter Dr. Geissler (mit Dr. Anker und Dr. Pühringer).

Erstmals kamen dem angeklagten Lehrling ernsthafte Zweifel an seiner von ihm beschriebenen Tatversion. Er brachte dies in dieser Verhandlung auch zum Ausdruck! Jedoch wurde auch in dieser **2. Hauptverhandlung keinerlei Wort über die opferfremden Haare verloren!** Das Urteil fiel diesmal einstimmig aus (8:0 für Schuldig), doch wurde die gesamte Verhandlung wegen der Geschworenenzusammensetzung von der Verteidigern in Frage gestellt und es folgte eine **3. Hauptverhandlung am 30.10.1991**, dies-

mal unter Richter Dr. Peter Tischler (mit Dr. Opatril und Dr. Schaumburger). **Gleich zu Beginn gibt der Angeklagte Martin K. an, dass er NICHT schuldig sei**, weil er „den für Mord erforderlichen Vorsatz nicht gehabt habe“. (Das Urteil 7:1 war diesmal aber rechtskräftig, der Angeklagte wurde zu 13 Jahren Haft verurteilt - wurde aber nach 8 1/2 Jahren entlassen).

Akt-Auszug
1. Hauptverhandlung geg. Martin K. vom 14.02.1990

des PB werden in voller Höhe anerkannt.

Während des Schlußvortrages der Verteidigung kommt es zu einem Zwischenruf durch einen Zuhörer, der Zuhörer wird vom Vorsitzenden abgemahnt.

Die Ersatzgeschwornen werden um 13.55 Uhr entlassen.

Um 13.55 Uhr begeben sich die Geschwornen in das für sie bestimmte Beratungszimmer. Es werden ihnen die Anklageschrift, die Beweisgegenstände, sowie die Akten mitgegeben. Im Anschluß wird den Geschwornen eine Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden erteilt.

Der Schwurgerichtshof zieht sich in sein Beratungszimmer zurück.

Nach Wiedereröffnung der Verhandlung um 15.45 Uhr läßt der Vorsitzende den Angeklagten vorführen und fordert den Obmann der Geschwornen auf, den Wahrspruch mitzuteilen. Dieser erhebt sich und spricht:

„Die Geschwornen habe nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt“.

Der Obmann verliest sodann in Gegenwart der Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Wahrspruch der Geschwornen.

Der Vorsitzende verkündet sodann in öffentlicher Gerichts-sitzung in Gegenwart des Anklägers, des Angeklagten und des Verteidigers den

B e s c h l u ß ,

wonach das Urteil ~~der Geschwornen~~ gemäß § 334 Abs. 1 StPO ausgesetzt wird, weil sich die Geschwornen in ihrem Aus-spruch in der Hauptsache geirrt haben. Der Akt wird sohin dem

Aber immerhin kam erstmals bei dieser Verhandlung auch die Frage der Haare auf.
(Siehe Akt-Auszug)

- 19 - Akt-Auszug
3. Hauptverhandlung geg. Martin K. am 31.10.1991

stand für die Frau durchaus fest, daß sie schwer verletzt war, sie hat das auch noch realisiert.

Wir haben auch Haare, welche in der Hand des Opfers vorge-funden wurden, untersucht. Es ist auszuschließen, daß diese Haare vom Angeklagten stammen, sie stammen auch nicht vom Jugoslawen, dessen Haare wir ebenfalls untersucht haben. Es ist möglich, daß die Haare dem Opfer selbst zuzusprechen sind. Es besteht Identität hinsichtlich der Blutgruppenmerkmale mit den Haaren des Opfers, aber nicht Identität hinsichtlich der anderen Merk-male. Es kommt also durchaus in Betracht, daß die Haare von der Getöteten selbst stammen.

Die Blutspritzer an der Wand lassen sich dadurch erklären, daß beim Herausziehen des Messer etwa nach dem Bruststich Blut abgespritzt ist.

Über Frage des Privatbeteiligtenvertreters: Der Schulterstich hat 10 mm in den Knochen hineingereicht. In diesem Fall war das Messer schwer wieder herauszuziehen. Es ist durchaus möglich, daß beim Herausziehen des Messers nach dem Rückenstich auch Blut-spritzer mitgingen.

Der Sachverständige Univ.-Prof. Dr. Rainer HENN wird um 10.45 Uhr entlassen. Er meldet seine Gebühren an und wird diese binnen 14 Tagen dem Gericht detailliert bekanntgeben.

Die Hauptverhandlung wird von 10.45 Uhr bis 11.17 Uhr unter-brochen, der Angeklagte in der Zwischenzeit aus dem Schwurgerichts-saal abgeführt.

Der Angeklagte ergänzt über Frage des Vorsitzenden:

Anmerkung: Richter Dr. Schaumburger war Beisitzer dieser Verhandlung. 23 Jahre später ist nun der selbe Richter Dr. Schaumburger federführend bei der Ablehnung des OLG Innsbruck (3er Senat) im Fortsetzungsantrag gegen unbekannte Täter durch das OLG Innsbruck (gestellt am 17.10.2013, abgewiesen 8 Monate später, am 14.05.2014). Die Annahme liegt nahe, dass er mit dem ganzen Fall einfach nichts mehr zu tun haben möchte. **Doch: Mord verjährt nicht ...**

Bereits kurz nach der 1. Hauptverhandlung im Februar 1990 gegen den Lehrling kamen entsprechende Zweifel auf bei Fam. Föger und einem Gönner des Lehrlings, der sich die ganze Zeit darum kümmerte, dass Martin K. eine entsprechende Rechtsvertretung erhielt. Gemeinsam mit dieser Person aus Deutschland (der Name tut hier nichts zur Sache) wurde begonnen nachzufragen. Es war aber nicht erwünscht...

(Ablehnung der Gesprächsanfrage durch Ri. Tischler)

Erst im April 1991 wurden morphologische Haar-Vergleichsanalysen von Martin K., Angelika und weiterer am Tatort anwesender Personen veranlasst. **Man könnte annehmen, dass so etwas bereits vor der (ersten) Hauptverhandlung vorgenommen würde – war aber nicht so!**

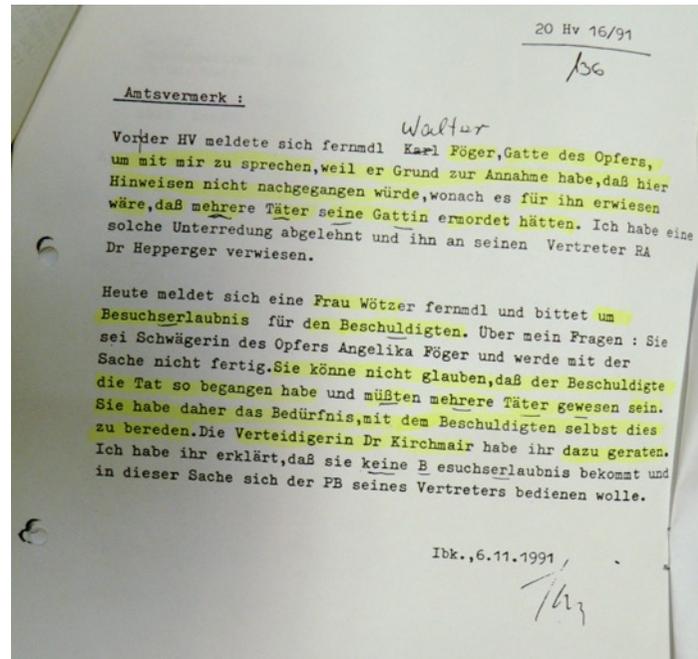
Am 10. April 1991, acht Tage vor der 2. Hauptverhandlung wurden die in der blutigen Hand aufgefundenen 20 blonden Haare in der Gerichtsmedizin Innsbruck auf „molekular-biologische“ Weise untersucht, also unter dem Mikroskop verglichen. Untersucht wurden die Haare von Angelika Föger, Otto B., dem angeklagten Lehrling Martin K.; in einer zusätzlichen Untersuchung am 17. April 1991 wurde die Untersuchung auf die Haare von Danica B. und Bozo M. ausgeweitet. Ebenfalls wurde auch der ein knapp Jahr vor dem Tode Angelikas abgeschnittene Zopf für Vergleiche hergenommen **sowie eine Haarbürste der Familie Föger, mit der alle(!) Familienmitglieder sich die Haare gekämmt hatten.**

Anzuführen ist dabei noch folgendes Gedächtnisprotokoll von Walter Föger und seiner Schwester Marlies:

„Nach der ersten Hauptverhandlung im April 1991 haben wir in den Akten gelesen, dass Angelika blonde Haare in der Hand hatte die augenscheinlich und offensichtlich nicht von Angelika sind. Daraufhin fuhren wir zu Dr. Rabl in die Gerichtsmedizin. Wir fragten ihn, von wem die Haare eigentlich dann sind. Er gab zur Antwort: ‚Von K. natürlich, von wem sonst.‘ Wir fragten ob die Haare von K. untersucht worden seien, er sagte nein. Wir verlangten von ihm eine Untersuchung der Haare.

Er braucht einen richterlichen Auftrag meinte er. Meine Schwester und ich wollten daraufhin mit dem Chef der Gerichtsmedizin Prof. DDr. Rainer Henn sprechen, und gingen zur Sekräterin Frau Parth und sagten, wir wollen mit Prof. Henn sprechen. Es dauerte ein bisschen und dann durften wir in das Büro zu Prof. Henn, haben uns vorgestellt und unsere Bedenken und Zweifel zu den ganzen Ermittlungen geäußert. Wahrscheinlich wurden auf Ansuchen oder Anweisung von Prof. Henn dann von K. im Gefängnis die Haare entnommen und untersucht. Das Ergebnis - sie waren nicht von K. Es wurden nun von Otto, Danica B. und Bozo M. Haare entnommen und untersucht. Auch von Angelika wollten ein Gerichtsmediziner und ein Kripo Beamter zur gleichen Zeit Haarproben und fragten, ob wir noch eine Haarbürste von Angelika haben. Wir haben unsere gemeinsame Haarbürste mitgegeben und gesagt in diesen 10 Monaten und auch vor dem Mord an Angelika haben sich sämtliche Familienmitglieder und Bekannte mit dieser Haarbürste die

Haare gekämmt, darauf haben wir auch ausdrücklich hingewiesen. Sie haben gefragt ob wir nicht sonst noch irgendwo von Angelika was haben wo Haare drauf sind. Wir haben einen abgeschnittenen Haarzopf, den Angelika einige Monate zuvor abschneiden hat lassen und aufgehoben hatte, mitgegeben. Wir haben auch damals nachgefragt, nachdem uns bekannt wurde, von wem die Haare entnommen und untersucht wurden, wieso man Markus B. die Haare nicht entnommen hatte, da hieß es, laut seinem Vater Otto B. war sein Sohn Markus zur fraglichen Zeit in der Schweiz in der Schule. Überprüft wurde das



393

Univ. Prof. Dr. med. Rainer HENN
Vorstand des Institutes für Gerichtliche Medizin
der Universität Innsbruck

AZ: zu GZ: P-1434/90

III. Aus dem Vorgutachten geht hervor, daß Föger Angelika Trägerin der Blutgruppe B war. K. Martin ist Träger der Blutgruppe O. Laut Begleitschreiben des Gendarmeriepostenkommandos Grän sei B. Otto Träger der Blutgruppe O.

IV. Zusammenfassend können auf Grund der spurenkundlichen Untersuchungen folgende ergänzende Feststellungen getroffen werden:

1. Die Haare, die aus der Hand der Föger Angelika asserviert wurden können morphologisch weder K. Martin noch B. Otto überzeugend zugeordnet werden.
2. Die Haare stammen mit großer Wahrscheinlichkeit von einer Person, die Träger der Blutgruppe B ist.
3. Da Föger Angelika Trägerin der Blutgruppe B gewesen war, können die Haare aus ihrer Hand durchaus von ihr selbst stammen.
4. Im Gegensatz zum insgesamt dunkleren Haupthaar der Föger Angelika trug die Frau deutlich hellere bis weiße Haare im Bereich einer Geheimratsecke.

Innsbruck, am 10.04.1991

Univ. Prof. Dr. Rainer Henn, FA
Facharzt f. Gerichtliche Medizin
Univ. Prof. Dr. Rainer HENN
allg. ger. beeid. Sachverständiger
Vorstand d. Inst. f. gerichtl. Medizin
A-6020 Innsbruck, Müllerstr. 44/II

Univ. Ass. Dr. Walter Rabl, FA
Facharzt f. Gerichtl. Medizin
Univ. Ass. Dr. med. Walter R A B L
Institut f. Gerichtl. Medizin
A-6020 Innsbruck, Müllerstr. 44/III

Sp: 785/2 Seite -3- He/Ra/G1

Akt 2 17. April 1991

20.4.1991
78

Univ. Prof. Dr. med. Rainer HENN
Vorstand des Institutes für Gerichtliche Medizin
der Universität Innsbruck
C/o A-6020 Innsbruck, Müllerstraße Nr. 44, Tel. 05222/581036

Allg. ger. beeid. Sachverst.: Univ. Prof. Dr. Rainer Henn, FA
Sachbearbeiter: Univ. Ass. Dr. Walter Rabl, FA

An das Landesgericht Innsbruck z. H. UR Dr. Geisler
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

gg: Mijatovic Bozo - GA
geb.: 26.12.1935
gg.: B. Danica - GA
geb.: 29.10.1950
GA - Föger Angelika
geb.: 26.08.1957

zu GZ: P-1434/90 der Gend. Krim. Abt. IbK.
zu GZ: P-336/90 des GPK-Grän

Sp: 785/3
zu Prot: 90/335

Auftrag: Mit Auftrag des Landesgerichtes Innsbruck, UR Dr. Geisler soll ein gerichtsmedizinisches Sachverständigen-gutachten über vergleichende Haaruntersuchungen erstattet werden.

**Vereinigte Einlaustelle
des Landes- und Bezirksgerichtes Innsbruck**

Eing. 17. APR. 1991

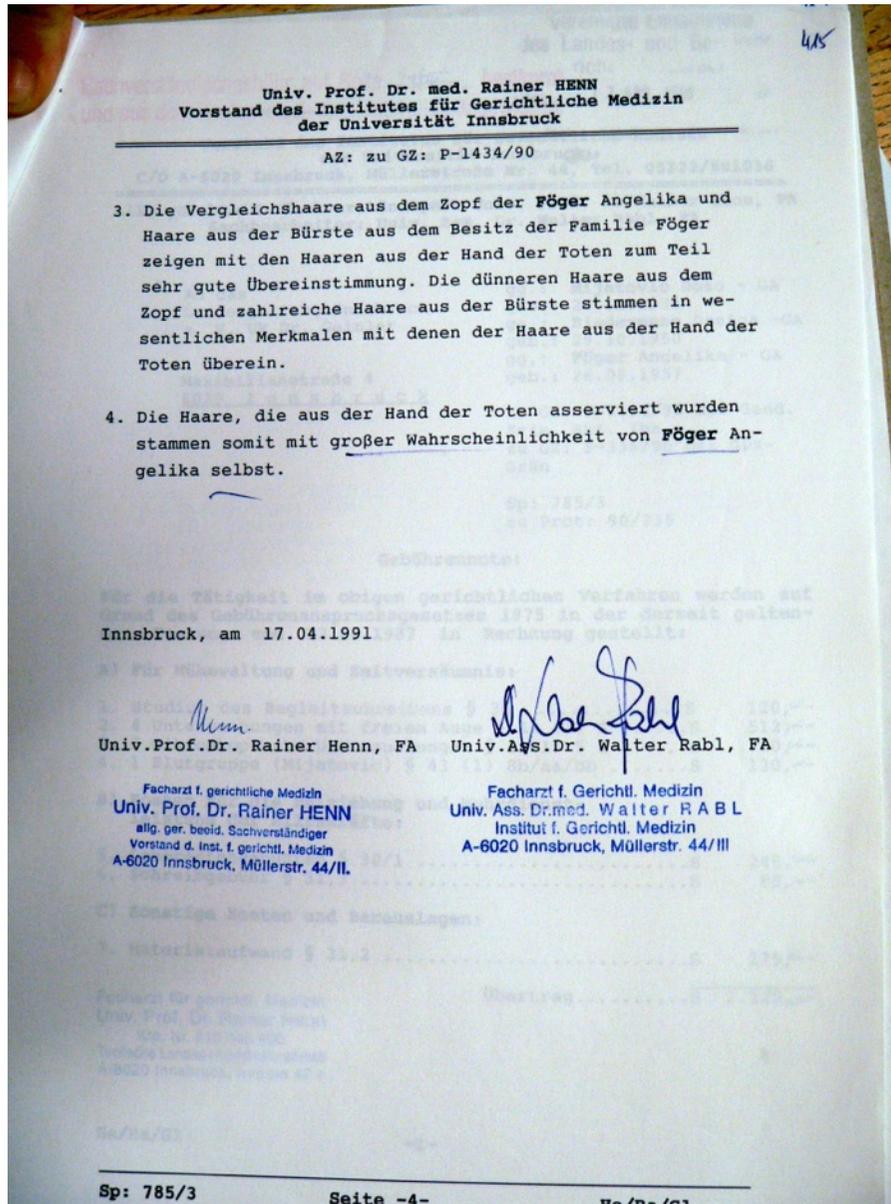
fach.....Halbschr. Beilagen
GKM

Gutachten:

I. In die erweiterte Haaruntersuchung wurden folgende Spuren mit einbezogen:

Spur 1: Vergleichshaare des Mijatovic Bozo, geb. 26.12.1935. Der Mann wurde zu einer Blutabnahme und Haarprobenasservierung am 16.04.1991 ins Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck gebracht. Anwesend waren die Beamten Auer und Hutwimmer der Gendarmeriekriminalabteilung. Für Vergleichszwecke wurden Haupthaare und venöses Blut des Mannes asserviert.

Spur 2: Vergleichshaare der B. Danica. Die Frau wurde am 16.04.1991 in ihrem Haus aufgesucht und ihr wurden einige Kopfhare ausgerissen. Laut Mutter-Kind-Paß aus dem Jahre 1986 sei die Frau Trägerin der Blutgruppe B.



Dr. Rabl hat in den beiden Haarergänzungsgutachten vom April 1991 folgende wesentliche Feststellungen zu Angelika getroffen:

1. Gutachten vom 10.04.91 S. 3 Pkt. 3: "Da Föger Angelika Trägerin der Blutgruppe B gewesen war, können die Haare aus ihrer Hand durchaus von ihr selbst stammen"

2. S. 3 Pkt. 4 : "Im Gegensatz zum insgesamt dunklerem Haupthaar der Föger Angelika trug die Frau deutlich hellere bis weiße Haare an einer Geheimratsecke"

2. Gutachten vom 17.04.91 zu Spur 3 (Zopf): "die Haarfarbe blond, teilweise rötlich.." und zu Spur 4 (Haare aus der Bürste): "Die Haarspitzen seitlich abgerundet, die morphologisch zu den Haaren in der Hand der Toten passenden Haare zeigen eine deutlich kolbig aufgetriebene Haarwurzel!"

Dann unter Pkt. 4: "die Haare, aus der Hand der Toten stammen mit hoher Wahrscheinlichkeit von Föger Angelika selbst"

Aus dem Gutachten geht auch nicht hervor, dass Dr. Rabl die ursprünglich von Angelika am Seziertisch entnommen Haare untersuchte, sondern ganz klar, dass diese aus Haarproben von Angelikas ehemaligen Zopf und der Familien-Haarbürste (und Haarspange) stammen. Wohin sind die seinerzeit entnommen Haare verschwunden?

Hierbei ist wichtig zu wissen, dass die Haarbürste von allen Familienmitgliedern verwendet wurde. **Die beiden Kinder hatten rötliche Haare und die Mutter Walter Fögers bereits teilweise weiße Haare.** Sie und auch andere Verwandte waren regelmässig in der Wohnung, um auf die damals 7 und 9 Jahre alten Kinder aufzupassen, weil Walter auf die Arbeit mußte. Dabei haben sich Mutter und Verwandte verständlicherweise auch immer wieder einmal gekämmt, wenn sie zB die Wohnung wieder verlassen haben.

Weiters absolut nicht nachvollziehbar: **Dr. Rabl hat, ohne bei der direkten Untersuchung der Leiche eine Geheimratsecke dokumentiert zu haben und trotz gegenteiliger eindeutiger Fotos, eine Übereinstimmung von Angelikas Haaren „festgestellt“.** Zum einen wegen der Blutgruppe B und zum anderen deshalb, weil die Haare aus der Bürste (**die nicht mal gesichert von ihr waren**) seitlich abgerundete Haarspitzen und eine deutlich kolbig aufgetriebene Haarwurzel angeblich aufwiesen!

Genau wie bei Spur 1 (20 blonde Haare!) laut Ergänzungsgutachten vom 10.04.1991 (Zitat) "die Haarfarbe blond. Die Haarspitze ist seitlich abgerundet.

Die Haarwurzel ist deutlich kolbig aufgetrieben und dunkel gefärbt" (angeblich vom Blut...).

Dr. Rabl hat also bei Angelika sowohl bezüglich Blutgruppe (B) - weil auch die blonden Tathaare Blutgruppe B hatten - als auch der Struktur der Haarspitzen und Haarwurzel eine Übereinstimmung mit den 20 blonden Haaren konstruiert, die ebenfalls seitlich abgerundete Haarspitzen und eine kolbig aufgetriebene Haarwurzel aufwiesen! Um das ganze Bild noch passender zu machen, **wurden Angelikas Haare jetzt erstmals, und im Gegensatz zu allen vormaligen Dokumentationen und Fotobeweisen als "blond" (der Zopf!) deklariert**. Und dem nicht genug, tauchte im Haarergänzungsgutachten vom 10. April 1991 jetzt plötzlich **aus dem Nichts die Feststellung Dr. Rabls auf, Angelika habe im Gegensatz zum insgesamt dunklerem Haupthaar deutlich hellere bis weiße Haare in einer Geheimratsecke getragen!** Wie gesagt wo nimmt Dr. Rabl ca. 10 Monate später plötzlich diese helleren bis weißen Haare in einer Geheimratsecke her, wenn zuvor nichts davon jemals dokumentiert wurde und die Fotos absolut das Gegenteil beweisen?

Abgesehen davon, ist es in den gerichtsmedizinischen Haarergänzungsgutachten vom 10.04.91 klar dokumentiert und befundet, dass die 20 blonden Haare nicht weiß oder hell waren, sondern eindeutig "blond"! Blond und hell bzw. weiß ist aber eine unterschiedliche Haarfarbe, also nicht als gleichfarbig zu sehen und würde daher schon deshalb nicht zu dieser angeblich hellen Geheimrats-ecke passen! Blond war laut Dr. Rabl nur Angelikas Zopf! Eine sehr eigenartige Farbinterpretation, wie jeder sehen kann, der Angelikas dunkelbraunen Zopf auf dem Foto betrachtet!



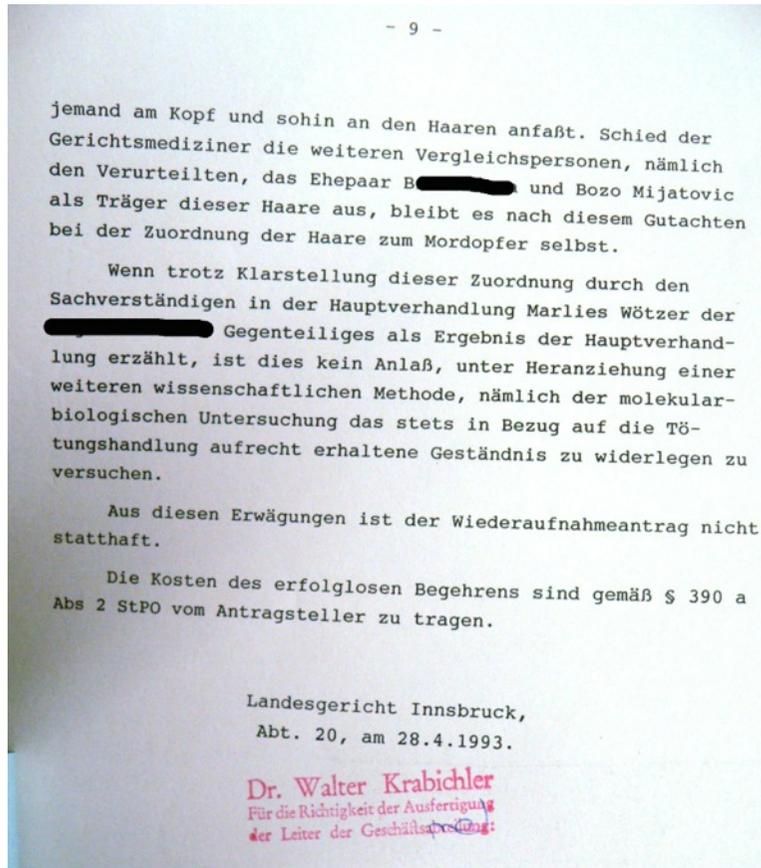
Wie sehr diese „unabhängige“ Untersuchung Wirkung zeigte, sieht man darin, dass ein eingebrachter **Antrag auf Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens im April 1993 von Richter Dr. Mahlknecht abgelehnt wurde**. Wesentliches Zitat: „*Im Übrigen war am Mordopfer nun festzustellen, daß im vorderen Kopfbereich [...] die Kopfhare der Angelika Föger hell bis weiß sind. [...] ...der zum Vergleich gebrachte, Zopf des Opfers [...] ist blond.*“ Aber lesen Sie selbst, was hier noch angeführt wurde:

- 8 -

Quetschung über der linken Schultergröße. In der rechten Hand hielt Angelika Föger ca. 20 hellere Haare, die der eigentlichen dunkelbraunen Haarfärbung des Mordopfers nicht entsprachen. Im übrigen fand der Gerichtsmediziner nach der Tatrekonstruktion eine perfekte Übereinstimmung der Schilderung des Tatherganges durch den Verurteilten mit den vorgefundenen Spurenmerkmalen bis in das kleinste Detail (II Seite 169).

Dieser scheinbare Widerspruch im Bezug auf die Haare wurde aber dann bei gründlicherer Untersuchung durch die Gerichtsmedizin aufgeklärt, zum Spurenvergleich wurden auch weitere mögliche Bezugspersonen miteinbezogen:

Die in der Hand des Mordopfers gefundenen ca. 20 menschlichen Haare waren demnach blond, der Blutgruppe B zuzuordnen und hatten dunkle Wurzeln, wobei die mikroskopische Untersuchung die Dunkelfärbung der Wurzeln aufklärte, es war angetrocknetes Blut. Im übrigen war am Mordopfer nun festzustellen, daß im vorderen Kopfbereich ("Geheimratsecke" II Seite 393) die Kopfhare der Angelika Föger hell bis weiß sind. Angelika Föger weist die Blutgruppe B auf, der zum Vergleich gebrachte Zopf des Opfers, abgeschnitten etwa 1 Jahr vor deren Ableben, ist blond, aus Bürste und Haarspange wurden Kopfhare der Angelika Föger als blond bis dunkelbraun erkannt, diese Spurenvergleiche stimmen mit den sichergestellten Haaren des Mordopfers sehr gut überein (ON 92, 98 und III Seite 123). Wenn der Wiederaufnahmewerber ausführt, daß es ansich lebensfremd sei, daß die Haare in der Hand der Toten ihr selbst zuzuordnen sei, so mag darauf hingewiesen sein, daß nach dem Obduktionsbefund II Seite 153 Angelika Föger durch das Aufschlagen beim Sturz während der Angriffe durch den Verurteilten eine 3 cm große Einblutung der Kopfschwarte in der rechten Hinterkopffregion erlitten hat und es der Lebenserfahrung nicht widerspricht, daß sich dabei selbst



(Aктаuszug – Abweisung Wiederaufnahmeantrag April 1993 - eine von vielen Ablehnungen!)

Noch ein wesentlicher Punkt: **Vom (blonden) Sohn der Familie des Käse-reibesitzers wurde keine Haarprobe entnommen, da er sich – angeblich - zum Tatzeitpunkt in der Schweiz aufgehalten hätte haben sollen.** Ein nachwievor sehr strittiger Punkt in der gesamten Rekonstruktionsarbeit, **denn**

diese Auskunft wurde von seinem Vater Otto B. gegeben, ohne dass sie auf irgendeine Art nachgeprüft wurde!

Jedenfalls begann bereits ab Mitte 1991 bei der Fam. Föger ein nicht mehr zu unterdrückender Zweifel an der gesamten offiziellen Tataufarbeitung.

Zweifel traten an der offiziellen Darstellung der Tat auf. Weil die Antworten von Seiten der Justiz und GMI überraschend abblockend waren, wurde verständlicherweise begonnen, mehr nachzufragen. Eine Fragestunde, die bis heute, mehr als 24 Jahre nach der Tat anhält, weil bislang noch NIE befriedigende Antworten seitens der Justiz geliefert wurden. Sondern im Gegenteil: Es wurde - für Fam. Föger und die involvierten Anwälte unverständlich - immer wieder gemauert und abgeblockt. Gespräche fanden zwar statt, es wurde die Zusicherungen der ordnungsgemäßen Untersuchung zugesagt, aber dann doch wieder abgeblockt. Sehr bald wurden sämtliche Anfragen und Beweisvorlagen nur noch auf dem Amtsweg beantwortet - stets negativ! **Es gab gar keine Möglichkeit mehr, etwas tatsächlich darlegen zu können. Fragen über Fragen - die nicht weniger geworden sind in den vergangenen Jahren!**

Und so ist es wohl auch nicht verwunderlich, dass am Ergebnis der Molekularbiologischen Haaruntersuchung Zweifel aufkamen - nicht zuletzt deswegen, weil der angeklagte Lehrling bei der 2. HV am 18.4.1991 selbst Zweifel am Tathergang anmeldete und diese bei der 3. HV im Oktober 1991 aufrecht hielt, später (im Jänner 1993) sogar eine Widerrufung durchführte und eine Neuaufnahme der Verhandlung beantragt! (Die aber negativ beschieden wurde...)

So wurde die Möglichkeit dankbar wahrgenommen, mit dem damaligen Leiter der Gerichtsmedizin Innsbruck, Prof. Dr. Henn den Fall durchzusprechen. Wie sich herausstellte, war der Mordfall Angelika Föger dem damaligen aufstrebenden Assistenzarzt Dr. Walter Rabl zugeteilt, der sich auch um alle Belange kümmerte. Prof. Henn war nur am Rande in den Fall involviert weil er zu Dr. Rabl vollstes Vertrauen hatte. Er versprach der Fam. Föger (Walter und seiner Schwester Marlies) aber, sich persönlich noch einmal mit dem Fall zu befassen. **Auch war zum damaligen Zeitpunkt die Möglichkeit der DNA-Analyse im Vormarsch.** Eine wesentlich sicherere Methode zum Bestimmen von biologischen Fakten, als die bislang genutzte Art der Mikroskopuntersuchung. **Prof. Henn versprach also, sich um den Fall zu kümmern und alles erneut zu untersuchen - unter Einbeziehung der neuesten Methoden.** Am 24.7.1992 rief er bei der Fam. Föger an und sagte, **er habe ein neues Gut-**

achten erstellt das sei überraschend und Dr. Rabl sei darüber bereits informiert. Er werde es nach seiner Rückkehr aus Kärnten dem Gericht präsentieren. Leider kam er nicht mehr dazu das zu tun, er starb am nächsten Tag (Samstag, 25. Juli 1992) bei einem Verkehrsunfall.

Weiterer Auszug aus dem bereits genannten Gedächtnisprotokoll von Walter Föger und Marlies:

„Einige Wochen nach der ersten Unterredung hat Prof. Henn uns wissen lassen dass er auch seine Bedenken hat und das da einiges nicht stimmt. Er sagte, wir sollen Geduld haben, auf die Kinder von Angelika schauen und ruhig bleiben. Den Spruch ‚Gottes Mühlen mahlen langsam aber sicher‘ hatte er dann in weiterer Folge des Öfteren gesagt. Wir hatten gleich das Gefühl, dass Prof. Henn den Fall sehr ernst nahm. Wir hatten großes Vertrauen in ihn. Seine größte Sorge waren immer meine Kinder und er hatte auch Sorge, dass ich einen Blödsinn mache und mich deshalb immer wieder auf meine große Verantwortung gegenüber meinen Kindern erinnert.

Er war schon fast wie ein Vater zu uns. Er wollte sogar einmal ins Ausserfern nach Höfen zum Segelfliegen kommen und uns besuchen. Eines Tages sagte er: Es gibt ein neues Verfahren bezüglich Haare aber es wird noch bis zu einem halben Jahr dauern, aber wenn er was macht dann ist das 100 prozentig. Er hat auch meinen Chef auf der Post insgesamt zweimal angerufen und gesagt er soll mir gut zureden. Beim zweiten Anruf sagte er zu meinem Chef, dass das Gutachten bald fertig ist und dann eine Wiederaufnahme beantragt wird. **Am Freitag den 24. Juli 1992** gegen 18 Uhr hat Prof. Henn meine Schwester angerufen und ihr mitgeteilt und wortwörtlich gesagt, ‚Kleine Lady, es ist soweit das neue Gutachten ist fertig und ich habe es mit Rabl bereits besprochen, Dr. Rabl weiß Bescheid.‘ **Er fährt jetzt mit seiner Frau nach Kärnten, er wird dort einen Vortrag über den Ötzi halten und wenn er zurück kommt, wird er das neue Gutachten an das Landesgericht schicken und er ist sich sicher, es gibt eine Wiederaufnahme.**

Am nächsten Tag, wir waren gerade im Freibad Reutte, als eine Freundin meiner Schwester über den Lautsprecher des Schwimmbades Marlies ausrufen ließ und mitteilte, dass im Radio soeben gebracht wurde, dass Prof. Henn in Kärnten tödlich verunglückt sei. Wir waren total schockiert und haben uns gleich alles Mögliche gedacht was passiert hat sein können. **Wir haben sofort vermutet, dass jetzt wieder alles vertuscht wird, und zweifeln sofort, dass das alles Zufall ist. Aus Pietätsgründen haben wir allerdings eine Woche gewartet bevor wir bei der Gerichtsmedizin angerufen haben.“**

Am Rande erwähnt: Interessant und Irritierend im Zusammenhang mit Prof. Henns Ableben ist der uns bekanntgewordene Umstand, dass **bereits am Montag** (Unfall war Samstag) **das Büro Prof. Henns völlig leergeäumt worden war! Die Kartons standen schon vormittags mit Prof. Henns Habseligkeiten verpackt im Gang der GMI. Was für ein unverständliches pietätloses Vorgehen!** Kaum zwei Tage nach seinem überraschenden Tod war sein Büro komplett ausgeräumt.

Die Frage nach dem Warum drängt sich auf! **Warum diese wahnsinnige Eile?** Auch war man an der GMI bereits in Erwartung von Prof. Henns Leiche, die an der GMI obduziert werden sollte. Dazu muss man wissen, dass **Rainer Henn** zwar aus rein versicherungsrechtlichen Überlegungen im Zusammenhang mit der Auszahlung einer Lebensversicherung **eine sog. "Privatobduktion" zu Lebzeiten verfügt** hatte (um sicherzugehen, dass die Umstände seines allfälligen Todes nicht zu einem Streitpunkt mit der Versicherung für seinen Angehörigen geworden wären), jedoch **niemals in Innsbruck vom eigenen Team obduziert hätte werden wollen.**

Seine Wahl wäre eigentlich ein rechtsmedizinisches Institut in Bayern, seiner Heimat gewesen! Dennoch **scheint die GMI auf die Familie von Prof. Henn dahingehend erfolgreich eingewirkt zu haben**, dass seine Leiche nicht in Bayern sondern über den Umweg **nach Innsbruck gebracht wurde und dort obduziert** wurde! Das, obwohl er sowieso in Icking am Starnberger beigesetzt werden sollte und es einfacher gewesen wäre, in Bayern obduziert zu werden, wie er es auch gewollt hätte!! **Es drängt sich schon auch die Frage auf, warum die Gerichtsmedizin Innsbruck so an der Obduktion Rainer Henns interessiert war.**

(Zeitungsbericht Unfall Prof. Henn)

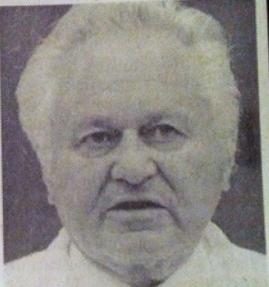
Bericht TT - Juli 1992

Prof. Dr. Rainer Henn tödlich verunglückt

St. STEFAN/GAIL. Univ.-Prof. Dr. Rainer Henn (63), Leiter des gerichtsmedizinischen Instituts der Innsbrucker Universitätsklinik, kam am Freitag bei einem Verkehrsunfall im Kärntner Gailtal ums Leben.

Der Arnoldsteiner Hubert K. geriet aus unbekannter Ursache auf die Gegenfahrbahn und prallte frontal gegen Henns Fahrzeug. Henn erlitt einen Genickbruch und starb an der Unfallstelle. Seine Gattin Erika (53) kam mit leichten Verletzungen davon. Hubert K. und sein Beifahrer wurden schwer verletzt.

Henn war auf dem Weg nach Nötsch, um kommende Woche einen Vortrag über den „Ötzi“ zu halten. Zuvor wollte er in Kärnten Urlaub machen. Er war einer der profiliertesten Gutachter in zahlreichen Strafprozessen und hat sich auch als Wissenschaftler einen Namen gemacht.



RAINER HENN war Chef der Gerichtsmedizin. TT-Foto: Zoller

Dazu aus einem Gedächtnisprotokoll von Walter Föger:

„In einem Telefonat mit der Witwe, Frau Erika Henn, erzählte sie, sie war am Mittwoch nach dem Unfall im Büro von ihrem Mann an der GMI und war entsetzt dass dieses schon leer geräumt war. Überall seien schwarze Mullsäcke umher gestanden. Mitarbeiter hatten Frau Henn gebeten, persönlich Gegenstände wie z.B eine Madonna ihnen als Erinnerung an ihren Chef zu überlassen, was sie auch getan hat.“

Kann es also auch sein, dass Prof. Henn bei der erneuten Untersuchung des Falles Angelika Föger auf andere evtl. (hoch) brisante Sachen im Hintergrund gestoßen ist ...?

Etwa eine Woche nach dem Unfalltod Prof Henns, erhielten Walter Föger und Marlies bei einer Rücksprache mit Dr. Rabl. Hier das weitere Gedächtnisprotokoll:

„Eine Woche später haben wir telefonisch Dr. Rabl unser Beileid ausgesprochen und ihn auf das Gutachten angesprochen und ihm auch gesagt das Prof. Henn gesagt habe, dass er das Gutachten mit ihm (Dr. Rabl) besprochen habe und dass Prof. Henn gesagt hatte, dass Dr. Rabl Bescheid wüsste. Wir haben gefragt, ob er das neue Gutachten an das Landesgericht schickt. **Dr. Rabl hat zu uns gesagt, er müsse erst nachschauen wo das Gutachten ist, wir sollten in einer Woche nochmals anrufen.** Wir wunderten uns, wieso braucht Rabl eine Woche um nachzuschauen wo das Gutachten ist.

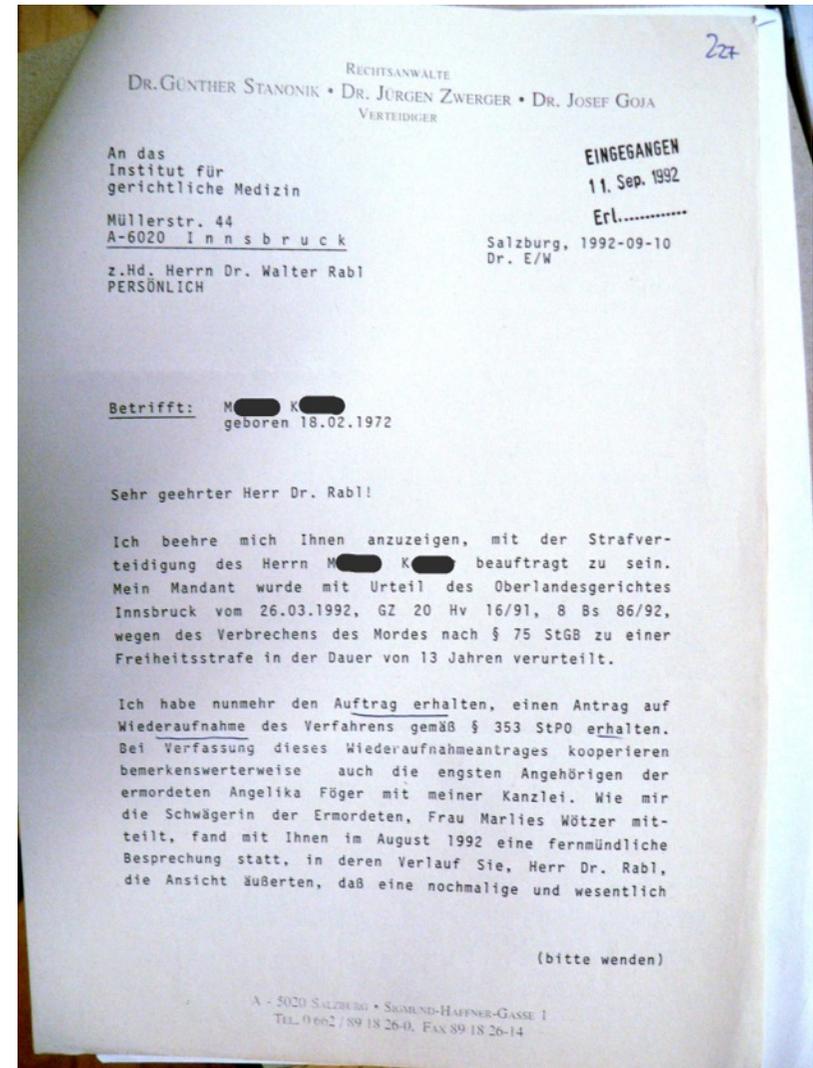
Wir wollten uns nicht mehr am Telefon so abspeisen lassen und sind auf gut Glück nach einer Woche nach Innsbruck gefahren zur GMI und haben Dr. Rabl angetroffen. **Er hat gesagt, er habe kein Gutachten gefunden und er wisse auch nichts von einem Gutachten. Darauf habe ich gesagt, „Vor einer Woche haben Sie nicht gesagt, sie wüssten nichts von einem Gutachten. Ich habe ihnen ja gesagt, dass Prof. Henn uns mitgeteilt hat, er habe das Gutachten mit ihnen besprochen und sie wüssten Bescheid!“ Da wüsste er nichts davon, meinte er. Ab diesem Tag, hab' ich gewusst, dass da was faul ist.**

Dr. Rabl hat uns einmal vorgeschlagen, wir sollen die Haare gerichtlich anfordern und nach Bern schicken, um die Haare analysieren zu lassen, denn ihm seien die Hände gebunden. Er hat uns sogar noch die Adresse von Bern gegeben. **Jetzt wissen wir, Dr. Rabl hat den Vorschlag der Haare nur gemacht um unser Vertrauen in ihn zu erwecken, er hat natürlich gewusst das wir die Haare nicht bekommen.** (siehe weiter unten)

Soweit zu diesem sehr wichtigen Abschnitt in der ganzen Haar-Angelegenheit.

Jedenfalls hat das neue DNA-Analyse-Verfahren ganz neue Möglichkeiten der Kriminalistik geboten. So kam auch der Anwalt des verurteilten Lehrlings darauf in einem Brief an Dr. Rabl zu sprechen.

(Brief v. RA Dr. Stanonik Sept. 1992)



-2-

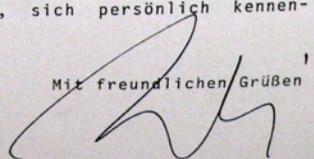
genauere Untersuchung der sichergestellten Haarproben sehr aufschlußreich sein könnte. Als seinerzeitiger Mitarbeiter des bedauerlicherweise zwischenzeitig verstorbenen und von mir hochgeschätzten Prof. Dr. Henn, der dem obgenannten Strafverfahren als Sachverständiger beigezogen worden war, nannten Sie gegenüber Frau Wötzer die Möglichkeit einer DNA-Analytik am Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern. Eine derartige Untersuchung sei Ihren Angaben zufolge zum Preis von etwa sFr 3.000,- zu erhalten.

Da auch ich von dieser phantastischen Untersuchungsmethode in Kenntnis und begeistert bin, ersuche ich Sie die alle hiefür nötigen Schritte zu unternehmen, damit wir raschestmöglich Ergebnisse über die Herkunft der in der Hand der Toten sichergestellten Haare erhalten. Die Kosten für eine derartige Untersuchung wollen Sie mir dann bitte bekanntgeben.

Ferner informiert mich Frau Wötzer darüber, daß sich ein Videofilm über die damals durchgeführte Tatrekonstruktion beim Landesgericht Innsbruck befinde, welche über Antrag unserer Kanzlei an das Institut für gerichtliche Medizin ausgefolgt werden würde. Teilen Sie mir bitte mit, welche neuen Erkenntnisse Sie sich daraus erhoffen.

Wenn Sie erlauben, werde ich mich gerne noch des öfteren mit Ihnen in Verbindung setzen und hoffe, daß sich auch einmal die Gelegenheit bietet, sich persönlich kennenzulernen.

Mit freundlichen Grüßen



(Brief Ablehnungsempfehlung Dr.Rabl)

225

INSTITUT FÜR GERICHTLICHE MEDIZIN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK
A-6020 INNSBRUCK, Müllerstraße 44 (Tel.: 507-2461,2462,2465)

Ra/Kn

20 Hv 16/91
162

An das
Landesgericht Innsbruck
Abteilung 31
z.Hd. UR Dr. Mayr

6020 Innsbruck Innsbruck, 25.09.1992

Betrifft: zu 20 Hv 16/91
zu Prot. 90/335 des Instituts f.Ger.Medizin
Strafsache gegen K. Martin wegen Verbrechens
des Mordes an Angelika Föger

Sehr geehrter Herr UR Dr. Mayr,

beiliegend ein Schreiben der Rechtsanwältin Dr. Stanonik, Dr.Zwergger, Dr. Goja betreffend den Todesfall Föger Angelika (zu Prot.Nr. 90/335 des Instituts für Gerichtliche Medizin), in dem eine molekularbiologische Untersuchung von damals gesicherten Haaren in der Hand der Toten mit Vergleich derselben mit den molekularbiologischen Eigenschaften des Opfers und in weiterer Folge vermutlich des Täters und weiterer Personen gewünscht wird.

Da wir unsere Untersuchungen im Auftrag des Landesgerichtes Innsbruck durchgeführt haben, können die sichergestellten Asservate nur über Auftrag des Landesgerichtes Innsbruck für weitere Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Im Institut für Gerichtliche Medizin sind diesbezüglich eine Blutalkoholprobe der Föger Angelika (zu BA Nr. 49845) und die Haare aus der Hand der Toten sowie Vergleichshaare mehrerer Personen vorrätig.

Wir bitten Sie hiermit, Stellung zum beiliegenden Antrag der Rechtsanwältin zu nehmen und uns Ihre Entscheidung wissen zu lassen. Aus gerichtsmedizinischer Sicht wurde der Fall mit dem Gutachten vom 24.09.1990 abgeschlossen und sind von unserer Seite keine zusätzlichen Untersuchungen notwendig.

Hochachtungsvoll

Univ.Ass./Dr. Walter Rabl
Facharzt f. Gerichtl. Medizin
Univ. Ass. Dr. med. Walter Rabl
Institut für Gerichtl. Medizin
A-6020 Innsbruck, Müllerstr. 44/II

gesehen:
HR OA Dr. Hans Unterdorfer
Prov. Institutsvorstand
Facharzt f. gerichtl. Medizin
Hofrat
OA Dr. univ. med. Hans Unterdorfer
allg. ger. med. Sachverständiger
A-6020 Innsbruck, Müllerstr. 44/III

Beilage:
Fotokopie Schreiben der
RA Stanonik, Zwergger, Goja
Hfg. zu 20 Hv 16/91
JH, am 28.9.92
STANDIUS

Doch da war es fast so, als hätte man den Bock zum Gärtner gemacht, denn Dr. Walter Rabls Empfehlung an das LG Ibk. auf diesen Brief lautete:

Vereinigte Einlaufstelle
des Landes- und Bezirksge-
richtes Innsbruck

Dem Landesgericht
Innsbruck
8 Bs 466/92

Eing. 3. Dez. 1992 Uhr
5 fach Halbschr. 2c Beilagen
GKM 8

Gesehen! 3. Dez. 1992
Innsbruck, am 1. Dez. 1992
Der Präsident des Landesgerichtes

Beschluß

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat am 1.12.1992 durch seinen 8. Senat in der Strafsache gegen Martin K [REDACTED] wegen § 75 StGB über die Beschwerde des Privatbeteiligten Walter Föger gegen den Beschluß des Landesgerichtes Innsbruck vom 5.11.1992, GZl. 20 Vr 1549/90-166, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:
Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Landesgericht Innsbruck in der Strafsache gegen Martin K [REDACTED] wegen § 75 StGB den Antrag des Privatbeteiligten Walter Föger auf Ausfolgung der bei Gericht und im Institut für gerichtliche Medizin verwahrten Gegenstände des Mordopfers Angelika Föger einschließlich Utensilien und Haare zurückgewiesen.

Die dagegen vom Privatbeteiligten eingebrachte Beschwerde war als unzulässig zurückzuweisen, weil im Gesetz eine solche gegen einen Beschluß des Vorsitzenden eines Geschwornengerichtes beim Gerichtshof erster Instanz, nicht vorgesehen ist. Allgemein gilt, daß im Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz die Beschwerde

20
170
7. Dez. 1992
7. Dez. 1992
7. Dez. 1992
3. Dez. 1992

Zu
SAA
R. X. Heppner
Fu
WA/BPM
Ar. F. M. R. 3, Re. 990

Was das LG Innsbruck auch umgehend tat. Daraufhin folgte eine Beschwerde. (Dieser weitere Vorgang ist aber bereits unter „Knackpunkt-DNA“ auf der Webseite veröffentlicht, geben wir hier aber nicht weiter darauf ein.)

Von Seiten der Fam. Föger wurde nun, weil alle offiziellen Anträge unverständlichlicherweise abgelehnt wurden (und die darauf folgenden Beschwerden erst recht), der Wunsch immer stärker - dass die bei Gericht und GMI asservierten Haare und Kleidungsstücke für eine externe, unabhängige Untersuchung auf mögliche Dritttäter-Spuren herausgegeben werden sollen.

Links und unten die Antwort des OLG Innsbruck:

- 2 -

nur dort zulässig ist, wo sie das Gesetz ausdrücklich einräumt.
(vgl. MKK³ Anm 1 § 481 StPO; 7 Bs 246/91 OLG Innsbruck u.v.a.).

Oberlandesgericht Innsbruck,
Abt. 8, am 1. Dezember 1992.

Dr. Johann Mahlknecht
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Diese Rückweisung kam wohl damals schon nicht sonderlich überraschend. **Jedoch nährte dies das zu Recht bestehende Bedürfnis nach Antworten - und es wurde und wird nicht erfüllt! Seit 1993 wurden sämtliche Ansuchen um eine DNA Untersuchung seitens des Gerichtes abgelehnt.**

Mittlerweile keimte in der Fam. Föger immer mehr der Verdacht auf, Dr. Rabl wäre von Anfang an gar nie daran interessiert gewesen, Licht in den Mordfall Angelika Föger zu bringen. Dennoch mussten diese vielen Irritationen um das offensichtliche Desinteresse für eine Wahrheitsfindung durch LG/OLG und GMI erstmals verdaut werden.

Es vergingen einige Jahre, in denen es aber immer wieder Gespräche mit der Justiz und der Staatsanwaltschaft Ibk. gab.

Im Jahre 2004 übernahm Wolfram Föger, pensionierter Gendarmeriebeamter und Großcousin von Walter und Marlies den „Fall“ und rollte alles neu auf, untersuchte den gesamten Akt. In einem ersten persönlichen Gespräch zwischen Marlies, Wolfram und Walter Föger und **Dr. Walter Rabl am 07. Dezember 2006, sagte dieser lakonisch, dass „beim Umbau der GMI die sichergestellten Haare leider irgendwie abhanden gekommen seien“!**

Aus heutiger Sicht natürlich fragwürdig, **schliesslich wurde jenes Nylon-säckchen gefunden, das die Haare einst beherbergt hatte!** Bis auf ein Einmillimeter kleines Bruchstück war sonst nichts drin. Verwunderlich, dass nur der Inhalt - die wichtigen Haare - verloren gegangen sein konnte.

Der Verdacht einer Manipulation liegt durchaus nahe: Es könnte jemand absichtlich den ursprünglichen Inhalt verschwinden haben lassen und vorausschauend ein kleines Bruchstück vom sichergestellten Haar Angelikas, das Dr. Rabl bei der Obduktion im BKH-Reutte am 10. Juni 1990 von ihrem Kopfhair entnommen hatte (also nicht eines von den gefundenen blonden Haaren!), wieder rein getan haben. **Jedenfalls war die im Juni 2013 großzügig von der StAA-Innsbruck angeordnete DNA-Untersuchung ergebnislos, weil mit dem kleinen Bruchstück wohl nichts anzufangen gewesen war ...**

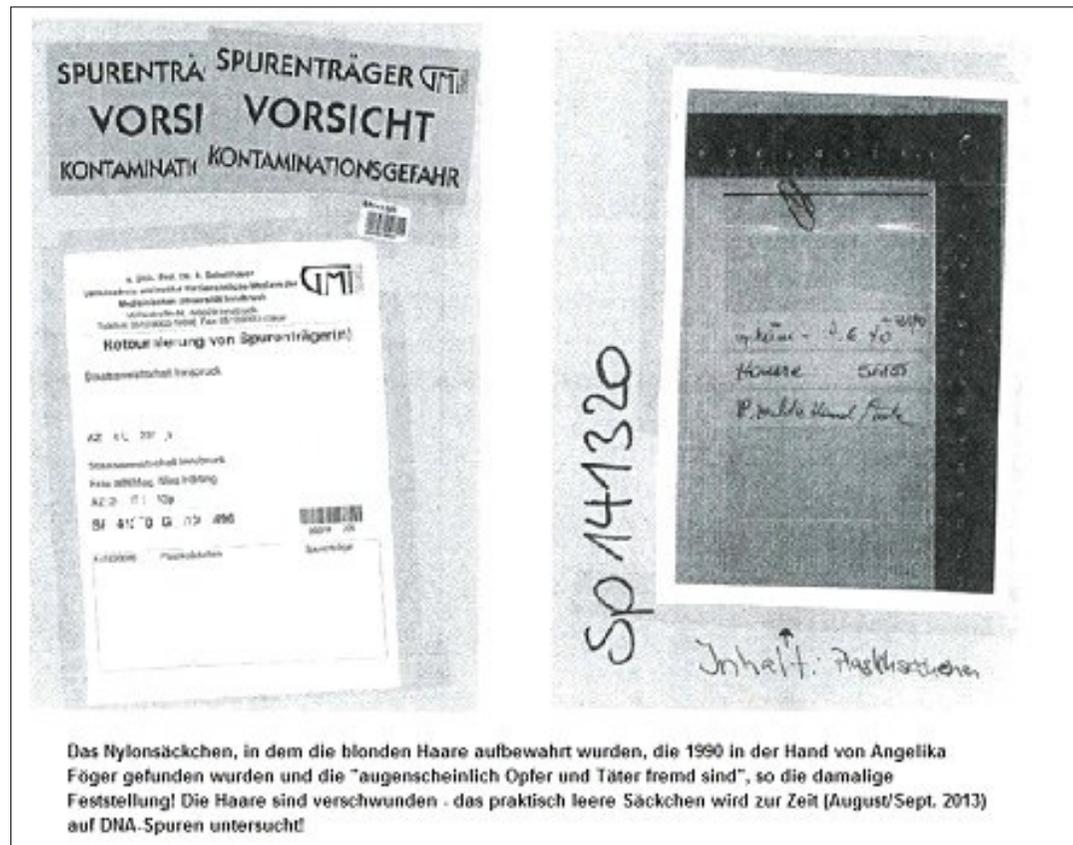


Bild: DNA-Säckchen

Denn: **Wieso findet man jetzt plötzlich nach über 20 Jahren** (auf Grund aktuellem Medieninteresse an dem Fall) **ein braunes Haarstück in dem Plasticsäckchen? Warum wurde dieses braune Haarstück damals im Ergänzungsgutachten nicht erwähnt?**

Nachdem Dr. Rabl im Ergänzungsgutachten vom April 1991 erstmals aufgrund der Blutgruppe B die Haare Angelika zuordnete, fragt man sich, warum dieses braune Härchen bei der mikroskopischen Vergleichsanalyse nicht gefunden wurde! **Ein braunes Haarteilchen inmitten von 20 blonden Haaren hätte**

doch unter Annahme der Einhaltung aller erforderlichen sicherheitstechnischen Auflagen bei der Ausführung solcher Analysen auffallen müssen. Insbesondere auch im Jahr 2006, als die GMI feststellte, dass die Plastikhülle "leer" war. Offensichtlich hat man die Hülle da durchaus näher angeschaut. Warum hat man dann das dunkle Bruchstück in der leeren Hülle nicht gesehen?

Und noch eine Zwischeninfo: Diese DNA-Untersuchung wurde 2013 an der Rechtsmedizin in Freiburg (D) vorgenommen. Der aktuelle Leiter der GM-Innsbruck ist Prof. Richard Scheithauer, und dieser war bis 1994 am selbigen Institut in Freiburg mit Schwerpunkt "DNA-Technologie" beschäftigt. Er baute das dortige DNA-Labor im Jahr 1989 auf! Und dass er in seinem offiziellen Schreiben davon ausgeht, dass neben diesem Plastiksäckchen "keine weiteren Anhaltspunkte zur Verfügung stehen", stellt die ganze „Aufklärungsaktion“ auch nicht unbedingt in ein motivierenderes Licht...

(Brief Prof. Scheithauer)

Doch es ist nicht alles verloren: Auf nachdrückliches Verlangen wurden am 23. Sept. 1993 die asservierten Kleider von Angelika vom LG Ibk. doch noch herausgegeben – und bis auf weiteres von der Fam. Föger an einem sicheren Ort originalverpackt verwahrt. Bei der erstmaligen Durchsicht am 27. August 2007 durch Gendarm Wolfram Föger **stellte sich heraus, dass sich noch zwei blonde Haare an den Kleidern befanden. Es sind zwei blonde Haare, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu den 20 blonden Tathaaren gehören!** Somit könnte man den wahren Täter auch heute noch überführen! Wenn die von der GMI sichergestellten Haare auch auf mysteriöse Weise verschwunden sind – **diese sind noch vorhanden und könne (werden) den wahren Täter überführen!**

Der Verdacht, dass Dr. Rabl bzw. die GMI kein wirkliches Interesse an der weiteren Aufklärung des Mordfalles Angelika Föger habe, erhärtete sich ab 2004 wieder mehr. So wurden also die Akten genau studiert, zahlreiche Widersprüche darin ans Tageslicht geholt und es folgte **2006 eine erste Anzeige gegen Dr. Walter Rabl** wegen Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung; in weiterer Folge auch Anzeigen an die Staatsanwälte (Dr. Erika Wander und Dr. Spitzer) sowie Prof. Dr. Richard Scheithauer von der GMI.

Doch mehr darüber im nächsten Teil der nahezu endlosen Haar-Angelegenheit – an der aber offenbar der größte Teil der Aufklärung (oder eben Nichtaufklärung) des Mordes an Angelika Föger, hängt ...! (ENDE Teil 1)

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT INNSBRUCK
o.Univ.-Prof.Dr. Richard Scheithauer
Direktor des Instituts für Gerichtliche Medizin
Müllerstraße 44, A-6020 Innsbruck
Telefon: 0512/9003-70600, Email: gmi@i-med.ac.at

GMI TIROL

An die
Staatsanwaltschaft Innsbruck
z.Hd. Frau StA¹⁰ MMMag. Nina Härting
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Innsbruck, 28.05.2013

**Strafverfahren gegen unbekannte Täter
zum Nachteil der Angelika Föger**

**hier: Ihr Schreiben vom 24.04.2013
AZ: 24 Ut 22/13 p
DNA-Untersuchung eines Plastiksäckchens**

Sehr geehrte Frau MMMag. Härting,

in unseren Akten ist ein Plastiksack mit Grippverschluss enthalten, der entsprechend der Beschriftung offenbar der Behälter war, in dem die Haare verwahrt waren, die an der Verstorbenen gesichert wurden.

Die Untersuchung eines Abriebs vom Inhalt des Säckchens würde bedeuten, dass man ein DNA-Profil aus Kontaktpuren von Haaren erstellen will. Wir halten dieses Ansinnen nicht für erfolgversprechend.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft und Einschätzung gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

o.Univ.Prof. Dr. Richard Scheithauer
Institutsdirektor

A.Univ.Prof. Dr. Martin Steinlechner
Leiter des FB Forensische Genetik und Spurenkunde

StA Innsbruck_Föger.doc

Schei/Kn